

## **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenhorn**

**über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen  
Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.09.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 17.06.2003 erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

### **Artikel 2**

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenhorn, den \_\_\_\_\_

D.S.

Putfarken  
Bürgermeisterin